

## Erstattung von Leistungen im Ausland

Bitte fügen Sie diesem Antrag unbedingt die Originalrechnungen bei!

### Angaben zur Person

Name, Vorname des Patienten, Geburtsdatum, KV-Nummer

Wurde die Versicherungskarte (EHIC) bzw. ein Auslandskrankenschein (z.B.: TA 11) anerkannt?

 ja

 nein

Private Auslandszusatzversicherung

 ja

 nein

Wenn ja, wurden Sie von der privaten Auslandszusatzversicherung an die Audi BKK verwiesen?

 ja

 nein

Bitte die private Versicherungsgesellschaft und Vertrags-Nr. angeben: \_\_\_\_\_  
(wenn möglich Ablehnungsschreiben in Kopie beifügen)

Diagnose: \_\_\_\_\_

Urlaubsland: \_\_\_\_\_

Auslandaufenthalt im Rahmen der beruflichen Tätigkeit?  ja  nein

Behandlung aufgrund eines Unfalls  ja  nein

Arzt (Fachrichtung): \_\_\_\_\_

Betrag: \_\_\_\_\_

Medikamente: \_\_\_\_\_

Betrag: \_\_\_\_\_

Krankenhaus: \_\_\_\_\_

vom: \_\_\_\_\_

bis: \_\_\_\_\_

Betrag: \_\_\_\_\_

Untersuchung, Beratung (Dieses Feld ist auszufüllen, wenn eine allgemeine Untersuchung und Beratung durchgeführt wurde, bei der auch kleinere Behandlungsmaßnahmen, wie z.B. Blutentnahme, Anlegen eines kleinen Verbandes oder die Verabreichung einer Spritze notwendig waren)

Behandlungstag:

Untersuchung, Beratung in der Arztpraxis zwischen 19.00 u. 22.00 Uhr oder am Samstag, Sonntag zwischen 7.00 u. 19.00 Uhr

 ja

 nein

Untersuchung, Beratung in der Arztpraxis zwischen 22.00 u. 7.00 Uhr oder am Samstag, Sonntag zwischen 19.00 u. 7.00 Uhr

 ja

 nein

Besuch des Arztes (Dieses Feld ist auszufüllen, wenn Sie der Arzt in Ihrem Hotel aufgesucht hat. Geben Sie auch an, um welche Uhrzeit Sie der Arzt aufgesucht hat)

Röntgenaufnahmen (Geben Sie die genaue Körperregion an – z.B. re. Oberarm, li. Hand, Ober- und/oder Unterkiefer)

Zahnärztliche Leistungen:

Anzahl bohren X

Anzahl Spritze/n X

betroffene Zähne,  
ggf. Zahnschema:

Sonstige Leistungen (z.B.: Rettungs-/Krankentransport (Einsatzprotokolle), Heil- und Hilfsmittel, etc.)

### Angaben der Bankverbindung (bitte immer angeben)

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

Ort / Datum

Unterschrift des Mitglieds

Telefon-Nummer

## **Anlage zur Kostenerstattung Ausland (zurück an Audi BKK)**

Sie waren im Ausland und haben eine Rechnung vom Arzt / Zahnarzt erhalten?  
Sofern es sich nicht um landestypische Zuzahlungen handelt, haben Sie einen Anspruch auf Erstattung der Ihnen entstandenen Kosten. Im Rahmen des Erstattungsverfahrens gibt es verschiedene Möglichkeiten, den Erstattungsbetrag zu ermitteln. Die Europäische Verordnung (EG) Nr. 987/2009 gibt hierfür die gesetzlichen Grundlagen, ebenso der § 13 Abs. 4-6 SGB V im deutschen Recht.

**Bitte kreuzen Sie an, in welchem Rahmen Sie eine Kostenerstattung wünschen:**

- Erstattung nach deutschen Sätzen bei Akut-/Notfallbehandlung**  
Sie mussten in Vorleistung treten, weil die Europäische Krankenversichertenkarte (EHIC) vom ausländischen Arzt / Zahnarzt nicht angenommen bzw. akzeptiert wurde?  
Dann können Sie eine Erstattung nach deutschen Sätzen wählen (Artikel 25 Abs. 6 VO (EG) 987/09). Hierbei wird die Audi BKK die Leistung vergüten, als wäre sie im Inland erbracht worden. Zur Ermittlung des Erstattungsbetrages werden dabei geltende Verträge und z. B. die Gebührenordnung für Ärzte / Zahnärzte in Ansatz gebracht. Hiervon sind durch die Audi BKK die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Zuzahlungen (Praxisgebühr, Verwaltungsblattgebühr usw.) in Abzug zu bringen. Ein Verwaltungskostenabschlag erfolgt bei der Erstattung nicht. Eine Erstattung kann ohne zeitliche Verzögerung erfolgen.
- Erstattung nach ausländischen Sätzen bei Akut-/Notfallbehandlung**  
Sie mussten in Vorleistung treten, weil die Europäische Krankenversichertenkarte (EHIC) vom ausländischen Arzt / Zahnarzt nicht angenommen bzw. akzeptiert wurde? Dann können Sie eine Erstattung nach den ausländischen Sätzen wählen (Artikel 25 Abs 5 VO (EG) 987/09). Die Audi BKK erfragt beim ausländischen Sozialversicherungsträger die landesüblichen Erstattungsbeträge und erstattet Ihnen diesen Betrag ohne Abzug von deutschen Zuzahlungen. Die Rückmeldung durch die ausländischen Träger kann allerdings bis zu einigen Monaten dauern.
- „Selbstbeschaffte Leistung“ innerhalb der Europäischen Union, der Schweiz und den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWG, Island, Liechtenstein und Norwegen)**  
Sie haben sich ins europäische Ausland zu einer „selbst beschafften Behandlung“ begeben und nunmehr, weil der ausländische Arzt / Zahnarzt die Europäische Krankenversichertenkarte nicht akzeptiert hat, eine privatärztliche Rechnung erhalten?  
Diese Rechnung können Sie ebenfalls bei der Audi BKK zur Erstattung einreichen. In diesem Fall kommt generell die sogenannte deutsche Kostenerstattung zum Tragen (§ 13 Abs. 4 SGB V). Für die im deutschen Recht zu genehmigenden Leistungen (z.B.: Zahnersatz, Krankenhausbehandlung, Kur- oder Reha-Maßnahmen) müssen Sie dazu im Vorfeld eine Genehmigung durch die Audi BKK einholen. Unterbleibt eine Genehmigung durch die Audi BKK sind wir nicht zu einer Kostenerstattung oder weiterführenden Behandlungen zu dieser Leistung verpflichtet. Speziell zum Zahnersatz stellt Ihnen die Audi BKK gern eine Checkliste zur Verfügung.  
Die Erstattung erfolgt auch hier in Höhe der deutschen Vertragssätze. In Abzug gebracht werden die deutschen Zuzahlungen und ein Verwaltungskostenabschlag in Höhe von 5 Prozent bzw. maximal 40 Euro.
- „Selbstbeschaffte Leistung“ in bilateralen Staaten (Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Türkei und Tunesien)**  
Für die bilateralen Staaten gelten die Möglichkeiten analog EU/ EWG vom Grundsatz her nicht. Die jeweiligen Abkommen enthalten **keine vergleichbaren Regelungen**. Es wurden allerdings mit dem Bundesversicherungsamt die folgenden Möglichkeiten besprochen:
- Es kann eine Erstattung nach den deutschen Sätzen erfolgen
  - Die verauslagten Kosten übersteigen nicht die 1.000 Euro Grenze
  - Der Kunde ist mit dieser Art der Erstattung einverstanden

**Wie bei allen Konstellationen darf der Erstattungsbetrag die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen.** Die Erstattung nach den sogenannten deutschen Sätzen erfolgt analog des Erstattungsverfahrens EU unter Abzug der deutschen gesetzlichen Zuzahlungen. Die Verwaltungskostenpauschale entfällt. Erklären Sie sich nicht einverstanden, dass eine Erstattung in Höhe der deutschen Sätze erfolgen kann, oder aber liegt der Rechnungsbetrag über 1.000 Euro muss die Audi BKK den ausländischen Sozialversicherungsträger anschreiben. In diesem Fall erhalten Sie die im Ausland gültigen Beträge erstattet. Die Rückmeldung kann hier einige Monate dauern.

- Kosten **unter 1000** Euro und Erstattung nach deutschen Sätzen ist **gewünscht**  
 Kosten **über 1000** Euro **oder** Erstattung nach deutschen Sätzen ist **nicht gewünscht**

**Antrag für:** \_\_\_\_, \_\_\_\_, \_\_\_\_,

**Bitte beachten Sie die Wahlmöglichkeiten zur Kostenerstattung. Sollte von Ihnen keine Wahlentscheidung getroffen werden, erfolgt die Kostenerstattung nach deutschen Vertragssätzen.**

## Information zur Inanspruchnahme von Heilmitteln in EU-Staaten

<p><b>Leistungen:</b> Als Kunde der Audi BKK können Sie auch in anderen EU-/EWR-Staaten Leistungen im Wege der Kostenerstattung in Anspruch nehmen. Der Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die Krankenkasse bei Erbringung von Sachleistungen im Inland zu tragen hätte.</p> <p><b>Abschläge:</b> Hierbei sind Abschläge vom Erstattungsbetrag für Verwaltungskosten und fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfung in Höhe von 5 Prozent vorgesehen, maximal 40 Euro. Die gesetzlichen Zuzahlungen für Heilmittel betragen 10 Prozent sowie 10 Euro Verordnungsblattgebühr, die allerdings im Rahmen der so genannten Härtefallregelung bei der Berechnung der zumutbaren Belastungsgrenze des entsprechenden Jahres auf Antrag mit berücksichtigt werden.</p> <p><b>Ambulante Vorsorge</b> Die Inanspruchnahme von <b>ambulanten Vorsorgeleistungen</b> (zum Beispiel Kuranwendungen/ Kurmaßnahmen in Österreich, Tschechien, Polen, Ungarn oder Italien) sind grundsätzlich im <b>Abstand von drei Jahren</b> unter bestimmten Voraussetzungen möglich. <u>Generell erforderlich dafür ist ein vorheriger Antrag des Versicherten, den die Audi BKK im Vorfeld prüft.</u> Nach einer Genehmigung durch uns können seitens des ausländischen Kurarztes auch kurort- beziehungsweise ortsspezifische Heilmittel verordnet werden, die entsprechend der oben genannten Regelung vergütet werden.</p> <p><b>Das ist zu beachten:</b> <b>Nach Durchführung der Maßnahme müssen detaillierte Originalrechnungen über die Arzt- und Behandlungskosten (mit Angabe der Einzelpreise) und die (bade-)ärztliche Verordnung, sofern diese nicht schon bei Genehmigung im Vorfeld vorgelegt wurde, eingereicht werden.</b> Rechnungskopien oder Buchungsbestätigungen des Reisebüros, zum Beispiel über ein „Kurpaket“ inklusive der Unterbringungskosten, reichen dafür nicht aus.</p>	<p><b>Ambulante Vorsorge im Ausland OHNE vorherigen Antrag</b> Die Kostenerstattung durch uns kann nur in Höhe der im Inland geltenden Vergütung für Heilmittel, unter Vorlage einer deutschen ärztlichen Verordnung, geleistet werden. Die gegebenenfalls kurort- beziehungsweise ortsspezifischen Anwendungen werden nicht übernommen.</p> <p><b>Heilmittel</b> Die Inanspruchnahme von <b>Heilmitteln</b> aufgrund einer kassenärztlichen Verordnung erfordert im Inland <b>keine</b> vorherige Genehmigung. Bei dieser Verordnung ist der Arzt an die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen (Heilmittelrichtlinien) gebunden. Das bedeutet, dass der Arzt den Indikationskatalog in Verbindung mit den Heilmittelrichtlinien zu beachten hat. Diese Richtlinien gelten entsprechend, wenn Sie die Anwendungen im Ausland in Anspruch nehmen.</p> <p><b>Abschließend noch ein wichtiger Hinweis:</b> Bitte bedenken Sie, dass Sie im Ausland als Privatpatient behandelt werden. Das heißt, dass Sie die Mehrkosten zu den gesetzlichen Erstattungsätzen selbst zu tragen haben. Voraussetzung für eine Kostenerstattung ist, dass die in Anspruch genommenen Leistungserbringer zur Behandlung geeignet und befähigt sind, zum Beispiel Ärzte, (ärztliche) Physiotherapeuten, Masseur und Krankengymnasten. Darüber hinaus kann eine grenzüberschreitende Geltendmachung von - im Vergleich zum deutschen Recht eingeschränkten - Gewährleistungsansprüchen aufgrund der unterschiedlichen Rechtssysteme mit Problemen verbunden sein. Gegebenenfalls bestehende Gewährleistungsansprüche sind grundsätzlich von Ihnen selbst gegenüber dem Leistungserbringer geltend zu machen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p><b>Ihre Audi BKK</b></p>
---	--